

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

12. Jahrgang

1956

BÖHLAU-VERLAG · KÖLN / GRAZ

Nochmals die Datierung des Tafelgüterverzeichnisses

Von

Carlrichard Brühl

Wenige Fragen der deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte sind so umstritten wie die Frage der Datierung des Tafelgüterverzeichnisses (zitiert: TV)¹⁾. Den Gang der Forschung bis zum Jahre 1938 hat Konrad Schrod aufgezeichnet²⁾. Seitdem wurden noch zwei Arbeiten zu unserem Thema veröffentlicht: Die maschinenschriftliche Dissertation von Wolfgang Schmidt (1943)³⁾ und der anregende Aufsatz von Heinrich Dannenbauer (1953)⁴⁾, der im großen und ganzen zu der schon von seinem Lehrer Johannes Haller verfochtenen These zurückkehrt⁵⁾, das TV sei in den letzten Jahren der Regierung Friedrichs I. zum Zwecke der Ausscheidung eines Sondergutes für den jungen römischen König Heinrich VI. angelegt worden. Haller und Dannenbauer stehen mit ihrer Datierung jedoch ziemlich allein⁶⁾. Die überwältigende Mehrheit der Forscher schloß sich der von G. Matthaei begründeten, von L. Weiland und vor allem von Bruno Heusinger⁷⁾ und Konrad Schrod näher ausgeführten Auffassung an, das TV gehöre in die Frühzeit Heinrichs IV., genauer in die Jahre 1064/5. Zu dieser Auffassung bekennen sich auch wieder Dannenbauers Kritiker, vor allem Klaus Verhein und Klaus Bender⁸⁾. Wir beschränken uns im Folgenden auf eine Auseinandersetzung mit der Forschung seit Haller und Heusinger, doch sind zuvor noch einige grundsätzliche Überlegungen am Platze.

¹⁾ Beste Ausgabe nach der 1915 wiederaufgefundenen Hs. von A. Schulte, Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter und seine Handschrift, NA. 41 (1919) 572—4; Beschreibung der Hs. von W. Levison, NA. 41, 560—571. Die Edition von L. Weiland, MG. Const. 1 Nr. 440 beruht auf dem fehlerhaften Druck von Chr. Quix (1839). Ein Faksimile des das TV enthaltenden Teils der Hs. bei Dannenbauer (u. Anm. 4), vor S. 1.

²⁾ Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs (1938) S. 1—4. Eine sehr ausführliche Übersicht des Standes der Forschung bietet zuletzt Bender (u. Anm. 8), S. 774—9.

³⁾ Zur Datierung des Tafelgüterverzeichnisses des römischen Königs, phil. Diss. Berlin 1943. Die Arbeit lag uns leider nicht vor. Wir glauben, auf eine Auseinandersetzung mit Schmidt auf Grund der von uns im Folgenden vortragenen methodischen Überlegungen verzichten zu können; vgl. auch Dannenbauer (nächste Anm.) S. 4 Anm. 16 und Bender, S. 778—9.

⁴⁾ Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs. Ein Stück vom Testament Kaiser Friedrichs I., Zs. für Württemberg. Landesgeschichte 12 (1953) 1—72.

⁵⁾ Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs, NA. 45 (1924) 48—81.

⁶⁾ Vgl. Bender, 777 ff. Allerdings hatte schon Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 8 (1878) S. 231 Anm. 1 Bedenken gegen den Ansatz in die Zeit Heinrichs IV. erhoben, s. u. Anm. 14.

⁷⁾ Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, AUF. 8 (1922) 146—51.

⁸⁾ K. Verhein, Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. (künftig: VSWG.) 41 (1954) 274—7; K. Bender: Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter und Servitien, Zs. für Geschichtswissenschaft 2 (1954) 772—88. Vorsichtig zurückhaltend äußert sich F. Baethgen, DA. 10 (1954) 530.

Jeder Datierungsversuch eines zeitlich nicht sicher bestimmbareren Dokuments hat auszugehen von dessen Überlieferung. Das TV ist enthalten in einer dem Aachener Marienstift entstammenden Handschrift, die sich heute in der Bonner Universitätsbibliothek befindet (S. 1559). Nach Inhalt und Schriftbild kann sie nicht vor dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts entstanden sein⁹⁾. Das TV wird umrahmt von Urkunden Friedrichs I. von 1166 und 1174 (St. 4061, 4157, 4161), einem verunachteten Privileg Hadrians IV. von 1158 (JL. 10424), der berühmten Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. (BM.² 493) mit der Bestätigung Friedrichs I. von 1166 (St. 4061), alle für das Marienstift, ferner einem Reliquienverzeichnis des Marienstifts sowie einer kurzen Notiz über *census fratrum Aquensium*¹⁰⁾; soweit wir sehen, also alles Dokumente des 12. Jahrhunderts. Diese Tatsache gibt zu denken. Man muß sich doch fragen, was eine angeblich 1064/5 anzusetzende Quelle in dieser Umgebung zu suchen hat, und dies um so mehr, als diese Quelle nach dem übereinstimmenden Urteil aller neueren Forscher als eine „ad hoc“ angefertigte Zusammenstellung für einen konkreten Zweck anzusehen ist¹¹⁾. Welches Interesse sollte man über ein Jahrhundert später besessen haben, ein solches Schriftstück noch einmal abzuschreiben? Von der so gern bemühten „Gedankenlosigkeit der Schreiber“ wollen wir nichts hören¹²⁾. Ein so umfangreiches Verzeichnis schreibt man nicht „versehentlich“ ab und wir sollten nicht unsere eigene Unfähigkeit, eine befriedigende Erklärung zu finden, dem Schreiber des 12. Jahrhunderts in die Schuhe zu schieben versuchen. Beachtenswert scheint uns überdies, daß Quellen ähnlicher Art wie z. B. die Aufgebotsliste von 981 oder das Steuerverzeichnis von 1241 gleichfalls nur in einer zeitgenössischen Handschrift überliefert sind¹³⁾.

Diesen allgemeinen Erwägungen gesellen sich noch einige spezielle Beobachtungen hinzu. Schon Waitz hatte darauf aufmerksam gemacht, daß der im TV gebrauchte Titel *rex Romanorum* und die Bezeichnung *curia* statt *curtis* für Königshof im 11. Jahrhundert ungewöhnlich sind¹⁴⁾, was die spätere

⁹⁾ Levison, a. a. O. S. 560: Bücherschrift des beginnenden 13. Jh., vielleicht noch Ende 12. Jh.; Dannenbauer datiert „um 1200“. Wir glauben, die Hs. noch in das ausgehende 12. Jh. setzen zu dürfen, so auch Bender, S. 773 m. Anm. 1. Die jüngste in ihr enthaltene datierte Uk. ist von 1174, und viel später wird sie kaum entstanden sein.

¹⁰⁾ Levison, a. a. O. S. 564—71; Haller, S. 77; verfehlt Schrod, S. 13. Die Notiz über eine Altarweihe von 1076 ist ein Bestandteil des Reliquienverzeichnisses, wie schon Haller, S. 77 Anm. 4 gegen Levison, S. 569 bemerkt hat. Zur Echtheit des stark umstrittenen Diploms St. 4061 s. zuletzt Hans Conrad Peyer: Friedrich Barbarossa, Monza und Aachen, DA. 8 (1951) 438, vor allem S. 451 ff.

¹¹⁾ Heusinger, S. 148—9; Haller, S. 78; Schrod, S. 11—2; s. u. Anm. 28.

¹²⁾ So Schrod, S. 13 u. Haller, S. 77 m. Anm. 5.

¹³⁾ Const. I Nr. 436 Vorbem.; Const. III, S. 1 Vorbem.; die Hs. des *Capitulare de villis* datiert Bischoff „um 830/40“, s. K. Verhein, DA. 10 (1954) 364. Den Hinweis auf diesen Gesichtspunkt verdanke ich Herrn Dr. D. Andernacht vom Stadtarchiv Frankfurt.

¹⁴⁾ Deutsche Verfassungsgesch. 8, S. 231 Anm. 1. Die falsche Lesart *rex Romanus*, die Quix bietet, ist in *rex Romanorum* zu verbessern.

Forschung nur bestätigen konnte¹⁵). Dazu kommt Schrod's eigene Feststellung, daß von den 28 im TV genannten italienischen Königshöfen nur ein einziger (Sezze) im Itinerar Heinrichs IV., dagegen sechs im Itinerar Friedrichs I. bezeugt sind¹⁶). Sollte das etwa nur ein „Zufall der Überlieferung“ sein? Um die Datierung des TV in das 11. Jahrhundert zu retten, müßten wir also nicht nur von der handschriftlichen Überlieferung absehen und einen wesentlichen Hinweis der Itinerarforschung mißachten, sondern darüberhinaus auch noch annehmen, daß der unbekannte Verfasser des TV Titel und Worte gebrauchte, die in seiner Zeit recht ungewöhnlich waren, während sie ausgezeichnet in die Zeit der Niederschrift der Handschrift passen. Aber das wäre doch eine methodische Absurdität.

Ferner hatte schon Haller darauf aufmerksam gemacht, daß im 11. Jahrhundert kein italienischer Hof solche enorme Summen aufzubringen in der Lage gewesen wäre, wie sie im TV genannt werden. Da sollen Susa 2000, Avigliana 1000, Chieri, Piombino, Revello und Testona je 500, Albenga, Saluzzo und Savona je 200 *marcae* zahlen, zusammen also 5600 Mark¹⁷). Leider wird der Wert einer *marca* nicht angegeben. Da es sich um eine in Deutschland verfaßte Aufstellung handelt, liegt es nahe, an die Kölner Mark zu denken, die überdies in Italien für alle Zahlungen an den Kaiser neben dem *imperialis* die maßgebliche Münzeinheit war¹⁸). Nun hat kürzlich Volkert Pfaff die Einnahmen der römischen Kurie am Ausgang des 12. Jahrhunderts zu berechnen versucht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Kurie nach dem Liber Censuum von 1198 über eine gesicherte Einnahme von jährlich 30.340 *solidi imperiales* (= 1517 lb.), d. h. rund 810 Mark von Köln oder London verfügte¹⁹). Man mag diese Summe für zu niedrig halten. Die tatsächlichen Einnahmen lagen jedenfalls beträchtlich höher, wie auch Pfaff selbst zugesteht²⁰). Aber man müßte diese 810 Mark schon versiebenfachen, um auf die

¹⁵) Haller, S. 55 m. Anm. 1; Dannenbauer, S. 14 m. Anm. 64. Auch Schrod, S. 16 m. Anm. 66—71 vermag nur einige weitere, z. T. zweifelhafte Belege für das Vorkommen des Titels *rex Romanorum* im 11. Jh. beizubringen. Daß diese Titulatur damals üblich gewesen sei, wagt auch er nicht zu behaupten. Haller, S. 49 Anm. 1 spricht Waitz' Hinweis auf die Verwendung des Wortes *curia* zu Unrecht jede Bedeutung ab.

¹⁶) Von diesen sechs erscheinen vier (Annone, Gamondo, Marengo u. Pontecurone [?]) zweimal im Itinerar, Turin gar siebenmal (T. ist allerdings auch Bischofssitz!) u. nur Chieri (wie Sezze unter Heinrich IV.) einmal, s. Konrad Schrod: Reichsstraßen und Reichsverwaltung im Königreich Italien (754—1197), 1931, Beilage IVa, S. 194—5 (Beiheft 25 zur VSWG.); zu Turin s. auch Haller, S. 70 m. Anm. 2. Wir würden diesem Itinerarvergleich zwischen Heinrich IV. und Friedrich I. allein keinen entscheidenden Wert beimessen, er gewinnt seine Bedeutung erst bei Berücksichtigung auch aller anderen Kriterien, vgl. u. S. 534 m. Anm. 40—43.

¹⁷) Haller, S. 81 und Schrod (o. Anm. 16), S. 158—9, dessen Identifizierung der Ortsnamen wir uns anschließen.

¹⁸) Volkert Pfaff, Die Einnahmen der römischen Kurie am Ende des 12. Jhs., VSWG. 40 (1953), S. 106; vgl. Schrod (o. Anm. 16), S. 158 m. Anm. 36.

¹⁹) Pfaff, S. 113.

²⁰) A. a. O. S. 111—2. Die jährlichen Einnahmen der Kurie aus Urkundensteuern und sonstigen Gebühren, Prozeßkosten, Oblationen, politischen Zuwendungen usw. sind schwankend und daher von Pfaff nicht berücksichtigt, zumal sie auch nicht annähernd genau erfaßt werden können. Die effektive Einnahme betrug also sicher ein Mehrfaches der obengenannten Summe, die lediglich als feste Grundlage für einen „Haushaltsplan“ gewertet werden kann.

5600 Mark jener neun norditalienischen *curiae* zu kommen, die diese nicht etwa Ende des 12. Jahrhunderts, sondern bereits im Jahre 1065 dem römischen König zu entrichten gehabt hätten²¹⁾. Mit anderen Worten: Die Gesamteinnahmen der Kurie sollen noch an der Schwelle des 13. Jahrhunderts nur einen Bruchteil der Einnahmen betragen haben, die der römische König volle einhundertdreißig Jahre früher aus nur neun (von insgesamt 28 erwähnten) Königshöfen zog! Da hilft kein Hinweis auf die im 11. und 12. Jahrhundert gewiß noch sehr geringe Finanzkraft der Kurie und die — unbestrittene — finanzielle Überlegenheit der weltlichen Fürsten²²⁾; diese Vorstellung ist einfach phantastisch.

Wer unter diesen Umständen behauptet, das TV gehöre in die Zeit Heinrichs IV., dem fällt die Beweislast zu. Dabei genügt es nicht, den nach dem soeben Angeführten höchst anfechtbaren Nachweis zu führen, daß „das Servitienverzeichnis genau in den historisch-politischen Rahmen der Jahre um 1065 paßt“²³⁾. Es wäre vielmehr zunächst einmal zu zeigen gewesen, daß es aus formalen und inhaltlichen Gründen unmöglich in das 12. Jahrhundert gehören kann. Dieser Nachweis aber läßt sich nicht führen. Die Datierung des TV in das 12. Jahrhundert sollte daher nicht mehr bezweifelt werden.

Die meisten Versuche, die Entstehung des TV zeitlich näher zu bestimmen, beruhen auf detaillierten Untersuchungen zur Geschichte einzelner im TV verzeichneter Kurien. Die Tendenz ist dabei, zu beweisen, daß bestimmte Höfe nur zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Königsgut gehört haben und das TV folglich auch nur zu dieser Zeit entstanden sein kann. Besonders Haller und Dannenbauer haben viel Scharfsinn auf die Erforschung der Schicksale zahlreicher Königshöfe im 11. und 12. Jahrhundert verwandt²⁴⁾. Aber so dankenswert diese Untersuchungen als solche auch sind, ihren eigentlichen Zweck, die Entstehungszeit des TV festzulegen, erfüllen sie nicht, denn gegen diese Methode liegt ein grundsätzlicher Einwand nahe, der ihre Ergebnisse in Frage stellt.

„Weiland und Matthaai schließen, sooft sie von Vergabung durch den König hören, daß das verschenkte Gut von da ab nicht mehr in der Nutzung des Reiches sich befunden und das auf ihm lastende Servitium aufgehört habe. Das ist ein Trugschluß. Das Gegenteil ist oft bezeugt, ja, es ist eigentlich an der Tagesordnung und trifft auch auf einige Orte des Verzeichnisses zu, auf die Matthaai und Weiland ihre Schlüsse gebaut haben. So wurden Tiel, Nierstein, Dortmund und Andernach von Otto III. an das Marienstift in Aachen gegeben. Gleichwohl wird man nicht auf den Gedanken kommen, unser Verzeichnis vor das Jahr 997 zu datieren, weil darin die drei erstgenannten Orte als Königs-

²¹⁾ Auch hier ist jedoch der Soll-Charakter des TV hervorzuheben, vgl. u. S. 531. Selbst im 12. Jh. sind 5600 Mark eine gewaltige Summe, wenn man bedenkt, daß die oberitalienischen Städte nach dem Frieden von Konstanz (1183) 2000 Mark an den Kaiser zu zahlen hatten und daß sich das Steueraufkommen der Reichsstädte im Jahre 1241 auf rund 6500 Mark belief: Const. III S. 2—5.

²²⁾ P f a f f, S. 117.

²³⁾ S c h r o d, S. 22. Seine Beweisführung, S. 13 ff., ist völlig verfehlt. Mit ganz allgemeinen Argumenten operiert auch H e u s i n g e r, S. 146 ff., der sich S. 147 sogar zu der Behauptung versteigt, „daß die Stauferzeit ... von vornherein aus dem Bereich der Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit (sic) ausgescheidet“. Von Beweis natürlich keine Spur.

²⁴⁾ H a l l e r, S. 55 ff.; D a n n e n b a u e r, S. 5 ff.

höfe erscheinen“²⁵⁾). Dies sind Hallers eigene Worte und auch Schrod und Bender weisen nachdrücklich auf diesen Umstand hin²⁶⁾). Dennoch gebrauchen Haller und nach ihm Dannenbauer genau dieselbe Methode, die Haller zu Recht bei Matthaei und Weiland beanstandet hatte, um den Ansatz des TV in das Jahr 1185 bzw. 1189 zu begründen. Oberdies hat man dabei auch noch niemals berücksichtigt, daß es sich bei dem TV um ein „Soll-Verzeichnis“ handelt. Durch nichts läßt sich beweisen, daß der König die Servitien von den genannten Höfen in der angegebenen Höhe auch tatsächlich empfangen hat. Es ist also noch nicht einmal klar, inwieweit das TV vielleicht nur königlichen Ansprüchen Ausdruck verleiht, die gegebenenfalls nicht oder zumindest nicht in der gewünschten Höhe realisiert werden konnten. Eine Widerlegung wäre unter diesen Umständen selbst dann nicht erforderlich, wenn Haller und Dannenbauer wirklich nachzuweisen vermocht hätten, daß sich die von ihnen untersuchten Höfe nur im Jahre 1185 bzw. 1189 alle in der Hand des Königs befanden. Aber dieser Beweis konnte nicht einmal erbracht werden²⁷⁾). Wir wollen daher nicht länger bei den Schicksalen der einzelnen Königshöfe verweilen: Sie sind wichtig für eine Geschichte des Reichsguts, soweit sich eine solche überhaupt schreiben läßt. Als Datierungskriterium für das TV scheiden sie aus.

Wer den Versuch wagt, das TV über den Ansatz in das 12. Jahrhundert hinaus näher zu bestimmen, sieht sich somit ausschließlich auf den Text des TV selbst angewiesen. Der einzige Anhaltspunkt, der sich da bietet, ist die Versicherung des Verfassers, er könne über die Leistungen mehrerer lombardischer Kurien keine genaueren Angaben machen, bevor der Hof nicht in die Lombardei komme: *Item iste sunt curie de Lombardia. Tantum dant, quod nullus potest renarrare nec investigare, nisi prius veniamus in Lombardiam*. Die Forschung ist sich in seltener Einmütigkeit darin einig, daß das TV daher unmittelbar vor einem Italienzug geschrieben sein müsse, und der Streit der Meinungen geht nur darüber, ob dieser Satz auf den Italienzug von 1190 (Dannenbauer), von 1185 (Haller) oder auf den geplanten von 1065 (Weiland, Heusinger, Schrod u. a.) zu beziehen sei. Wir halten dieses Argument durchaus nicht für zwingend. In welcher Situation schreibt denn der Verfasser des TV diesen Satz? Der zweimalige Gebrauch des Pluralis maiestatis (*notificamus vobis . . . ; . . . nisi prius veniamus in Lombardiam*) läßt u. E. deutlich erkennen, daß das TV der sachliche Teil eines Briefes ist²⁸⁾, den der Schreiber, ein Mit-

²⁵⁾ Haller, S. 52—3, s. auch die folgenden Ausführungen, S. 53—5. Die These der Entstehung des TV „vor 997“ hatte der ital. Gelehrte Ferdinando Gabotto bekanntlich ernsthaft vertreten, vgl. Verhein a. a. O., S. 275.

²⁶⁾ Schrod, S. 4—5; Bender, S. 780—2.

²⁷⁾ Gegen Haller s. besonders Schrod, S. 5—11, dessen Argumente mutatis mutandis auch auf die Ergebnisse von Dannenbauer anwendbar sind. Auch D. ruft oftmals das *argumentum e silentio* zu Hilfe und arbeitet mit Vermutungen, s. Verhein, S. 275—6 und vor allem Bender, S. 780—3.

²⁸⁾ So richtig Heusinger, S. 149; s. auch Bender, S. 782. Schrod, S. 12, 24 denkt an eine Denkschrift, ein „aide-mémoire“; Schmidt (o. Anm. 3) an eine „Informationsquelle für eine . . . Reisedisposition“; unsere Auffassung u. S. 532 f., 535; verfehlt Haller, S. 80 (Voranschlag für die Mensa Heinrichs VI.). Wie Dannenbauer, S. 64 nach dem Wortlaut des TV an eine „Art Testament“ denken kann, ist uns unverständlich, s. auch S. 532 Anm. 34.

glied des Aachener Marienstifts und der königlichen Kapelle²⁹⁾, offenbar auf Anfrage wohl eines Ranghöheren³⁰⁾ verfaßt hat.

Er teilt der anfragenden Persönlichkeit — vielleicht der Reichskanzler; der König jedenfalls nicht, denn von ihm wird in der dritten Person gesprochen³¹⁾ — die Namen von 53 deutschen und 28 italienischen Kurien geographisch geordnet mit. Von den deutschen Kurien kann er Höhe und Zusammensetzung des Servitium genau angeben, von den italienischen aber nicht³²⁾ *nisi prius veniamus in Lombardiam*. Das heißt doch zunächst einmal nur, daß der Hofbeamte über genauere Informationen betreffs der lombardischen Höfe nicht verfügt und diese erst in Italien in Erfahrung bringen könnte. Es besagt keineswegs, daß eine Italienfahrt im Zeitpunkt der Abfassung des Schreibens unmittelbar bevorstand. Dieser Satz ist vielmehr nur eine Entschuldigung des Schreibers für seine ungenügende Auskunft.

Aber die wenigen Worte erlauben einen andern, viel näher liegenden Schluß: Wenn der Schreiber zwar die Leistungen der sächsischen, fränkischen und bairischen Höfe, nicht aber der lombardischen anzugeben in der Lage ist, so hatte der Hof Italien offenbar seit geraumer Zeit nicht mehr besucht³³⁾. Das Reichsoberhaupt führt ja auch den Titel eines *rex Romanorum* und nicht den eines *imperator augustus*. Damit entfällt von vornherein die Kaiserzeit Friedrichs I. (1155—90). In Frage kommen somit nur — die Salier scheiden ja nun endgültig aus — die Regierung Lothars vor dessen Kaiserkrönung (1125—33), Konrad III. (1138—52), die ersten Jahre Friedrichs I. (1152—54) und schließlich Heinrich VI. als römischer König (1169—91).

Unter diesen vier Möglichkeiten haben sich Haller und Dannenbauer für die u. E. unwahrscheinlichste ausgesprochen, nämlich für die Zeit Heinrichs VI. 1185/89. Dabei wollen wir kein Gewicht auf den Umstand legen, daß die jüngste datierte Urkunde der Handschrift in das Jahr 1174 gehört, aber es ist doch fast undenkbar, daß ein Hofbeamter am Ende der Regierung Barbarossas nicht die Höhe eines italienischen Servitium gekannt haben soll³⁴⁾.

²⁹⁾ Heusinger, S. 148 m. Anm. 2—4; Schrod, S. 25 f.; ganz verfehlt Haller, S. 78, der nahe Beziehungen zwischen Stift und Königshof zugibt, um dann zu fragen: „Was hat die Kapelle mit dem Haushalt des Königs zu tun“ (sic); dagegen schon Schrod, S. 25 Anm. 112. Alle Identifizierungsversuche halten wir mit Heusinger, S. 148 für vergebliches Bemühen; besonders produktiv in diesem Punkt ist Schrod, S. 25 f., aber auch Haller, S. 78—9 läßt es an schöpferischer Phantasie nicht fehlen.

³⁰⁾ Heusinger, S. 149—50; Schrod, S. 12. Haller, S. 78 glaubt dagegen an „eine Anweisung, wie sie der Vorgesetzte seinen Beamten gibt oder der scheidende Beamte seinen Nachfolgern hinterläßt“. Beides dünkt uns wenig wahrscheinlich.

³¹⁾ Heusinger, S. 149 m. Anm. 3. Alle Versuche, die anfragende Persönlichkeit mit irgendwelchen bedeutenden Politikern zu identifizieren (nach Heusinger Adalbert von Bremen, nach Schmidt Benzo von Alba) halten wir für aussichtslos.

³²⁾ Von den fünf letztgenannten kennt er nicht einmal die Zahl der Servitien geschweige denn deren Höhe. Nur die Leistungen der neun zu einem Geldservitium verpflichteten Höfe sind bekannt; verfehlt daher Haller, S. 80—1; vgl. auch Schrod, Reichsstraßen und Reichsverwaltung, S. 158.

³³⁾ Das sieht auch Schrod, S. 14—5, bezieht die lange Abwesenheit des Hofes aus Italien aber automatisch auf die Frühzeit Heinrichs IV.; s. jedoch unten S. 533 m. Anm. 37.

³⁴⁾ Dies vor allem gegen Haller, S. 80—1; s. die treffenden Ausführungen von Schrod, S. 14, 18—9. Dannenbauers Testamentshypothese (o. Anm. 28) scheitert u. E. auch an diesem Punkt. Der von D. „ergänzend“

Wenn irgendwann, dann war man zu jener Zeit in Deutschland über die italienischen Verhältnisse unterrichtet. Auch die Zeit Lothars ist wenig wahrscheinlich: Einmal auf Grund der Überlieferung des TV, das einen Zusammenhang mit den Staufern nahelegt, und zum andern wegen der Unkenntnis der bairischen Höfe, die der Schreiber des TV verrät ³⁵). Dies paßt zwar sehr gut zu den Staufern, die nur selten nach Bayern kamen, aber nicht zu Lothar, der über die Welfen gerade zu Bayern enge Beziehungen angeknüpft hatte ³⁶).

Bleibt also die Zeit von 1138—54. Hier scheint uns jede weitere Begrenzung sehr gewagt. Da Lothar noch 1137 in Italien weilte, könnte man nach unseren obigen Ausführungen versucht sein, die ersten Regierungsjahre Konrads III. auszuschneiden. Hier ist jedoch zu bedenken, daß der Dynastiewechsel des Jahres 1138 auch eine völlige Umbesetzung der Kanzlei zur Folge hatte ³⁷). Es ist verführerisch, das TV als eine Art Bestandsaufnahme des *ad mensam regis* zur Verfügung stehenden Reichsguts beim Regierungsantritt Konrads III. zu deuten ³⁸), doch ein schlüssiger Beweis läßt sich leider nicht führen.

Für eine Datierung in die ersten Jahre Friedrichs I., d. h. vor Herbst 1154, sprechen die Überlieferung — die Handschrift enthält bekanntlich nur Urkunden Barbarossas und seiner Zeit — und die Tatsache, daß der Hof Italien schon über fünfzehn Jahre nicht mehr gesehen hatte. Auch in diesem Fall würde man wohl am ehesten an eine „Bestandsaufnahme“ nach dem Regierungsantritt Friedrichs zu denken haben.

Hier ist es nun an der Zeit, uns mit den Kritikern Dannenbauers, Bender und Verhein, auseinanderzusetzen. Aus der richtigen Erkenntnis heraus, daß der Ansatz in das Jahr 1189 verfehlt sein dürfte, kommen beide unabhängig voneinander zu dem Schluß, daß das TV wohl doch 1064/5 entstanden sein wird, obwohl sie zugeben, daß „viele Fragen ungeklärt sind“ und „auch der Zeitansatz zu 1064/5 ... im Grunde hypothetisch bleibt“ ³⁹). Ihr Hauptargument sind dabei die Ergebnisse der Itinerarforschungen Heusingers und Th. Mayers. In der Tat muß auffallen, daß Sachsen, das im TV als die wichtigste Königslandschaft erscheint, im Itinerar Heinrichs VI. keine nennenswerte Rolle spielt. Das ist ein weiterer beachtlicher Einwand gegen die Dannenbauersche Datierung, aber kein Argument für den traditionellen Ansatz zu 1064/5. Gewiß hat Sachsen nach der Schlacht am Welfesholz 1115 aufgehört, die *coquina imperatoris* zu sein, aber noch Friedrich I. hat um das

herangezogene Heiratsvertrag vom Apr. 1188, den Friedrich I. mit Alfons VIII. von Kastilien abschloß (Const. I Nr. 319; neu ediert von Peter Rasso: Der Prinzgemahl, 1950, S. 1—6), entbehrt der Beweiskraft: Selbstverständlich bestand die vertraglich festgelegte *donatio propter nuptias* aus stauf. Allodial- und nicht aus Reichsgut, s. Rasso, a. a. O. S. 22 ff.; s. auch Bender, S. 784.

³⁵) Heusinger, S. 148 und vor allem Dannenbauer, S. 26 m. Anm. 121, der mit Recht betont, daß auch diese Unkenntnis bairischer Verhältnisse wesentlich besser in die Staufer- als in die Salierzeit paßt. Eine andere Auffassung vertritt Bender, S. 783.

³⁶) Karl Hampe — Friedrich Baethgen: Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer ¹⁰ (1949) S. 115.

³⁷) Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, I² (1912) S. 487—8.

³⁸) Dies würde auch kleinere Lücken des TV zwanglos erklären: Der Hof war noch nicht über alle Besitzverhältnisse informiert.

³⁹) Verhein, S. 277; Bender, S. 788.

Reichsgut in Sachsen gerungen⁴⁰⁾ und Konrad III. wie Friedrich I. — dieser vor allem in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung — haben noch verhältnismäßig häufig und regelmäßig in Sachsen geweiht⁴¹⁾. Aber da Bender und Verhein wie hypnotisiert auf die Zeitspanne 1185/89 starren, kommt ihnen gar nicht in den Sinn, nach einem Datum zu suchen, das sowohl der methodisch zu fordernden Datierung in das 12. Jahrhundert entspricht als auch den Ergebnissen der Itinerarforschung. Es geht jedoch nicht an, auf Grund einer so allgemeinen Argumentation das TV in das 11. Jahrhundert zurückzudatieren. Herrscheritinerare sind als Datierungskriterium mit Vorsicht zu benutzen⁴²⁾. Zwar sollten der Befund der Itinerarforschung und die Datierung des TV einander nicht widersprechen wie im Falle des Haller-Dannenbauerschen Ansatzes, doch können Itinerare unmöglich als alleinige Stütze für eine ganz bestimmte Datierung des TV, womöglich gar in ein bestimmtes Jahrzehnt, herangezogen werden. Ein Vergleich zwischen den Königsitineraren und dem Inhalt des TV ergibt lediglich, daß eine Datierung des TV in das 11. Jahrhundert oder in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts möglich ist. Weitere Schlußfolgerungen zu ziehen, scheint uns methodisch unerlaubt⁴³⁾.

Wir wenden uns nunmehr einem Problem zu, das in der wissenschaftlichen Diskussion von jeher eine große Rolle gespielt hat: Dem Problem der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des TV. Die neuere Forschung hat sich in der Mehrzahl für Vollständigkeit entschieden⁴⁴⁾, allerdings aus sehr verschiedenen Gründen.

Haller und Dannenbauer erblicken in dem TV eine Aussonderung von Königsgut für die Mensa des jungen Heinrich VI., verneinen also mit Entschiedenheit die Frage, ob das TV alle zur Mensa des Herrschers gehörigen *curiae* aufzähle⁴⁵⁾. Dagegen sprechen sich Heusinger und Schrod für Vollständigkeit in dem Sinne aus, daß tatsächlich alle „Tafelgüter“ verzeichnet seien; andere bekannte Kurien, die im TV fehlen, hätten eben nicht zur eigentlichen Mensa des Königs gehört⁴⁶⁾.

Von entscheidender Bedeutung ist hierbei das Fehlen Schwabens, des Elsaß und Ostfrankens im TV. Man muß Haller und Dannenbauer zu-

⁴⁰⁾ Theodor Mayer: Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich, in: Das Reich und Europa (1943²) S. 60—1; s. auch Heusinger, S. 137 Anm. 3.

⁴¹⁾ Heusinger, Beilage IV 2, S. 158—9 (mit z. T. ungenauen Aufenthaltszahlen) und die Itinerarkarten Konrads III. und Friedrichs I. bei Mayer; vgl. auch Hans Eberhardt: Das Krongut im nördlichen Thüringen von den Karolingern bis zum Ausgang des Mittelalters, Zs. für thüring. Geschichte u. Altertumskunde, N. F. 37 (1943) 63. E. vertritt im übrigen die traditionelle Datierung des TV in die Jahre 1064/5.

⁴²⁾ Dies zeigt Heusinger, Beilage IV 1, S. 157. Von den 53 im TV verzeichneten deutschen Kurien erscheinen im Itinerar Heinrichs II. 23, Heinrichs III. und Heinrichs IV. je 19, Ottos II. und Ottos III. je 16, Friedrichs I. 15 und Heinrichs VI. 14. Rechnet man die ital. Höfe hinzu (o. Anm. 16), so verschiebt sich das Bild zu Gunsten Friedrichs I. (21) vor Heinrich IV. (20) und Heinrich VI. (16). Nach dieser Tabelle hätte das TV also unter Heinrich II. entstanden sein müssen! Vgl. unsere Bemerkung o. Anm. 16.

⁴³⁾ Auch die weitere Argumentation Benders, S. 785—7 vermag nicht zu überzeugen.

⁴⁴⁾ Schrod, S. 22 m. Anm. 98.

⁴⁵⁾ Haller, S. 51—2, 75—6; Dannenbauer, S. 4—5, 63.

⁴⁶⁾ Heusinger, S. 126—8; Schrod, S. 22—3.

stimmen, wenn sie das Fehlen königlicher Kurien in diesem Gebiete nicht ernstlich in Betracht ziehen wollen⁴⁷⁾. Selbstverständlich hat es im 11. wie im 12. Jahrhundert in Schwaben und Ostfranken *curiae ad mensam regis* gegeben, doch warum sind sie nicht aufgeführt? Wer sich an die Datierung 1064/5 klammert und gleichzeitig die Vollständigkeit des TV behauptet wie Heusinger und Schrod, der muß allerdings zu dem tollkühnen Ausweg greifen, die Existenz königlicher Tafelgüter in Schwaben u. a. rundweg abzuleugnen. Aber schon Waitz hatte darauf hingewiesen⁴⁸⁾, daß Schwaben wohl deshalb nicht aufgeführt ist, weil es als staufisches Hausgut galt⁴⁹⁾. Dasselbe wird wohl auch für Ostfranken, das Herzogtum Konrads III., zutreffen⁵⁰⁾. Ist aber das Fehlen Schwabens und Ostfrankens befriedigend erklärt, so stehen wir nicht an, das TV als ein nach dem subjektiven Ermessen des Schreibers vollständiges Verzeichnis des *ad mensam regis* gehörigen Reichsguts zu betrachten⁵¹⁾.

Fassen wir zusammen: Im Grunde hatte Waitz 1878 in einer einzigen Anmerkung seiner unübertroffenen Deutschen Verfassungsgeschichte bereits das Wesentliche gesagt: Handschriftliche Überlieferung, der Gebrauch des Titels *rex Romanorum* sowie des Wortes *curia* statt *curtis*, ferner das Fehlen Schwabens (und Ostfrankens) weisen in das 12. Jahrhundert, genauer in die Stauferzeit. Wir halten das TV für eine Bestandsaufnahme des königlichen Tafelguts beim Regierungsantritt Konrads III.⁵²⁾ oder Friedrichs I.⁵³⁾. Jeder Versuch einer Rückdatierung des TV in die salische Zeit hätte methodisch von dem Nachweis auszugehen, daß das TV unmöglich der staufischen Epoche angehören kann.

⁴⁷⁾ Dannenbauer, S. 63 m. Anm. 341 gegen Heusinger, S. 106 und Schrod, S. 17.

⁴⁸⁾ Deutsche Verfassungsgesch. 8, S. 231 Anm. 1.

⁴⁹⁾ Schrods „Gegenargument“, S. 17, betrifft nur die Hallersche These und ist ohne Gewicht.

⁵⁰⁾ Hampe-Baethgen a. a. O., S. 127.

⁵¹⁾ Irrtümer und Unkenntnis des Vf. im Einzelfall sind natürlich nicht ausgeschlossen, vgl. o. Anm. 38; im übrigen s. Heusinger, S. 126—8. Die Frage, ob auch die ital. Kurien vollständig verzeichnet sind, wird hiervon nicht berührt. Für Vollständigkeit trat zuletzt Schrod (o. Anm. 16), S. 156 ff. ein.

⁵²⁾ Dem steht u. E. auch nicht entgegen, daß Konrad III. nur in acht der 53 im TV genannten Königshöfe bezeugt ist (vgl. o. Anm. 42), besonders dann nicht, wenn es sich wirklich um eine Bestandsaufnahme beim Regierungsantritt gehandelt haben sollte, was freilich unbeweisbar bleibt, s. o. S. 533.

⁵³⁾ Mit dieser Datierung nähern wir uns der leider nicht näher ausgeführten Auffassung von Hans Krabus: Untersuchungen zur Geschichte des Königsgutes unter den Saliern, Phil. Diss. Heidelberg 1949 (Masch.schr.), S. 6, der allerdings gleichfalls die von uns abgelehnte Methode vertritt, die Geschichte einzelner Kurien für die Datierung des TV nutzbar machen zu wollen.